

KONZEPTIONSFÖRDERUNG – REGULARIEN

Grundsätzliches zur Antragstellung

01. Das Förderprogramm KONZEPTIONSFÖRDERUNG richtet sich an längerfristige konzeptionelle Vorhaben, die eine thematische oder ästhetische Verstetigung in mehreren Produktionen verfolgen. Die Vorhaben und Produktionen können aus allen Bereichen der Darstellenden Künste kommen und müssen für einen Zeitraum von drei aufeinander folgenden Jahren angelegt sein.

02. Antragsteller*innen müssen langjährig im Bereich der professionellen frei produzierenden Darstellenden Künste tätig sein und eine nachgewiesene Erfahrung mit einer regelmäßigen Produktions- und Gastspieltätigkeit in mindestens einem Bundesland besitzen. Die Gesamtkonzeption und deren Realisierung müssen von einer*m Künstler*in oder einem Künstlerischen Team verantwortet und maßgeblich getragen werden.

03. Antragsteller*innen, Künstler*innen, Vorhaben und alle eingeschlossenen Produktionen müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz und Arbeitsschwerpunkt in Deutschland haben. Alle eingeschlossenen Produktionen müssen einschließlich der Premiere mit mindestens fünf Aufführungen in Deutschland realisiert werden; künstlerisch begründete Abweichungen von dieser Bestimmung sind im Antrag darzustellen.

Fristen und Antragstellung

04. Das erste Vorhaben oder die erste Produktion der KONZEPTIONSFÖRDERUNG muss im Jahr der Förderzusage beginnen – und bewilligte Mittel in diesem Zeitraum vollständig abgerufen werden.

05. Die Antragstellung muss auf dem entsprechenden Online-Formular unter <https://onlineantrag.fonds-daku.de/start> erfolgen. Ein vollständiger Antrag umfasst (a) eine Konzeptionsbeschreibung, (b) die notwendigen Kofinanzierungsbewilligungen, (c) bei Angabe von Eigenmittel einen Eigenmittelnachweis sowie (d) einen Kosten- und Finanzierungsplan in dem vom Fonds Darstellende Künste auf der Homepage zur Verfügung gestellten Muster und entsprechend der Bestimmungen der Nr. 08. bis 11. dieser Regularien.

06. Ein Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die jeweiligen Unterlagen (vgl. Nr. 05) bis zum Ablauf des Tages der Antragsfrist 1. Februar (spätestens 23.59 Uhr) in die Datenbank des Fonds Darstellende Künste geladen werden. Verspätet oder unvollständig eingereichte Anträge können zur jeweiligen Frist nicht berücksichtigt werden.

07. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Voraussetzung für die Auszahlung im ersten Jahr der Förderung in Höhe von maximal 100.000 € und im 2. und 3. Jahr der Förderung in Höhe von je 50.000 € ist der jährliche Abschluss eines Fördervertrags über ein Vorhaben oder eine Produktion. Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage eines aktualisierten Kosten- und Finanzierungsplans für das auf das Jahr bezogene Vorhaben oder eine Produktion.

Kosten- und Finanzierungsplan

08. Voraussetzung einer KONZEPTIONSFÖRDERUNG ist das Vorliegen eines ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplans, dessen Finanzierung – einschließlich der beantragten Förderung des Fonds Darstellende Künste – zu mindestens 80 Prozent zur Antragstellung gesichert ist. Der Kosten- und Finanzierungsplan muss neben einer dreijährigen Gesamtplanung die Kalkulation der einzelnen Vorhaben oder Produktionen umfassen.

09. Der Fonds fördert in der KONZEPTIONSFÖRDERUNG in der Regel für drei aufeinanderfolgende Jahre, mit maximal 200.000 Euro insgesamt.

10. Eine Kofinanzierung von 50% der Antragssumme muss durch eine einzelne öffentliche Förderung aufgebracht werden.

11. Als Kofinanzierungen werden mittelbare Förderungen der öffentlichen Hand genauso wie unmittelbare öffentliche Förderungen gewertet. Über Anträge ohne gesicherte Finanzierung bis zum Datum der Nachreichfrist (1. Februar) des auf die Antragstellung folgenden Jahres kann in der jährlichen Kuratoriumssitzung zur KONZEPTIONSFÖRDERUNG nicht entschieden werden.

12. Förderfähig sind Personal- und Sachaufwendungen entsprechend den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung ([AN_Best-P](#)). Für eine Produktion kann ein Kosten- und Finanzierungsplan bis zu sieben unmittelbar auf die Premiere folgende Aufführungen einschließen; Einnahmen aus Eintritten werden bei der Bemessung der Höchstförderung außer Acht gelassen, da sie variabel sind und insofern keine gesicherten Einnahmen darstellen.

Ausschlusskriterien / Bedingungen

13. Künstler*innen bzw. künstlerische Teams, die eine KONZEPTIONSFÖRDERUNG vom Fonds erhalten, können während der Laufzeit des geförderten Vorhabens keine Förderung aus anderen Programmen des Fonds erhalten.

14. Nicht gefördert werden in der KONZEPTIONSFÖRDERUNG: Theater- und Produktionshäuser, Festivals, Wiederaufnahmen und Überarbeitungen / Anpassungen von bereits aufgeführten oder vorangegangenen Produktionen ähnlichen Inhalts.

15. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn Vorhaben oder Produktionen oder Teile davon vor der Förderentscheidung durch das Kuratorium des Fonds Darstellende Künste bereits begonnen haben, d.h. bereits Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

16. Eine Antragstellung beim Fonds Darstellende Künste schließt eine Kofinanzierung des beantragten Vorhabens durch eine weitere Förderinstitution, die Gelder des Bundes vergibt, aus. Das betrifft unter anderem die Kulturstiftung des Bundes, den Hauptstadtkulturfonds, den Fonds Soziokultur, den Tanzpakt, in der Regel das Goethe-Institut und Koproduktionsförderungen durch das Nationale Performance-Netz(NPN)

17. Die Förderung ist an das zugrundeliegende inhaltliche und zeitliche Konzept gebunden; bei Abweichungen muss das Kuratorium erneut gehört werden, ggf. kann eine Förderung vorzeitig beendet werden. Die Voraussetzungen zur Erfüllung des Förderzwecks müssen über den gesamten Zeitraum sowohl organisatorisch, strukturell wie auch finanziell gegeben sein.

18. Ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis über das erste bzw. zweite Vorhaben und/oder Produktionen der KONZEPTIONSFÖRDERUNG ist die Voraussetzung für die folgenden Förderungen.

Diese Regularien gelten ab 01. Oktober 2020. Änderungen sind vorbehalten.

Berlin, 01. Oktober 2020
Fonds Darstellende Künste e.V.
Vorstand und Geschäftsführung